

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I				Vorlage Nr.: 91/2020 1. Ergänzung öffentlich			
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Braun	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	1.3	1.4						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Rat							24.08.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Bergheim-Innenstadt und Zieverich								

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) in den Ortsteilen

Bergheim
im Bereich der Innenstadt
am 04. Oktober 2020,
am 25. Oktober 2020,
am 29. November 2020;

Zieverich
am 29. November 2020.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können.

Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Innenstadt gefördert werden.

Die verkaufsoffenen Sonntage sollen ebenfalls ein Mittel sein, die Umsatzeinbußen des örtlichen Einzelhandels durch die Corona-Pandemie abzumildern und den örtlichen Einzelhandel zu stärken.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt, wobei diese normierten Sachgründe nicht abschließend sind.

Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Die potentiellen Antragsteller wurden mit Schreiben vom 13.08.2019 angeschrieben und über die neue Gesetzeslage informiert. Ein formloser Antrag auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2020 war bis spätestens zum 30. September 2019 zu stellen.

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bergheim e.V. hat ursprünglich einen Antrag für vier verkaufsoffene Sonntage für den Bereich der Innenstadt gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Bergheimer Frühlingmarkt am 05.04.2020 abgesagt werden. Damit entfiel auch die rechtliche Grundlage für den verkaufsoffenen Sonntag. Auch die ursprünglich für den 07.06.2020 geplante Veranstaltung „Bergheim Aktiv“, der für den 04.10.2020 geplante „Herbstmarkt“ und der Bergheimer Hubertusmarkt Ende Oktober als größte Kirmes im Rhein-Erft-Kreis mussten aus diesem Grund abgesagt werden, so dass auch hier keine verkaufsoffenen Sonntage mit dem Sachgrund einer Veranstaltung stattfinden können.

Für den Stadtteil Zieverich wurde zu Beginn des Jahres 2020 bereits eine Ordnungsbehördliche Verordnung für insgesamt drei verkaufsoffene Sonntage erlassen. Da die Auto-Motor-Schau am 26.04.2020 aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls abgesagt werden musste, entfiel auch hier der Sachgrund für die Verkaufsöffnung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf diese Situation reagiert und am 14.07.2020 einen Runderlass (**Anlage I**) an die Kommunen in NRW verschickt, wonach aus Sicht des Ministeriums das öffentliche Interesse für die sonntägliche Öffnung auf folgenden Sachgründen beruhen kann:

- 1. Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen;**
- 2. Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren;**
- 3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund.**

Auch der Bergheimer Einzelhandel wurde durch die verfüigten Einschränkungen seit Beginn der Corona-Pandemie stark getroffen. Nach Angaben der WIG Bergheim sind erhebliche Umsatzverluste von bis zu 70 % in den zurückliegenden Monaten entstanden. Auch nach der Aufhebung des vollständigen Lockdowns Mitte Mai diesen Jahres bestehen bis heute noch erhebliche Einschränkungen durch die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW.

Der örtliche Einzelhandel hat in Bergheim eine wichtige Bedeutung als Arbeitgeber und dient der örtlichen Versorgung der Bevölkerung. Der Erhalt der zumeist kleinen und mittelständischen

Einzelhandelsbetriebe sollte daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden. Hierzu zählen auch die verkaufsoffenen Sonntage. Hierüber können dem lokalen Einzelhandel zusätzliche Kunden zugeführt und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Durch den über mehrere Wochen andauernden Lockdown hat auch die Bergheimer Innenstadt deutlich an Passantenfrequenz verloren. Der Großteil der Bergheimer Einzelhandelsgeschäfte gehörte nicht zu den privilegierten Branchen, die unter Einschränkungen öffnen durften. Dadurch hat sich das Kaufgeschehen entweder in den Onlinehandel oder zu Warenhäusern mit privilegiertem Hauptsortiment verschoben. Nun gilt es, dieses abgewanderte Kaufgeschehen wieder in die Bergheimer Innenstadt zurückzuholen. Auch hierzu können verkaufsoffene Sonntage ein mögliches Mittel sein, um ein „Aussterben“ der Innenstädte zu verhindern. Mögliche Insolvenzen in Folge der Corona-Pandemie können weitere Leerstände zur Folge haben, was für die Attraktivität, Funktion und Struktur der Bergheimer Innenstadt erhebliche negative Folgen hätte. Die Auswirkungen der Pandemie lassen sich heute noch nicht vollständig abschätzen, so dass den genannten Gefahren für die Innenstädte frühzeitig gegengesteuert werden muss.

Angesichts der besonderen Situation 2020 hält das Ministerium als Ersatz für ausgefallene verkaufsoffene Sonntage je Verkaufsstelle bis zu vier verkaufsoffene Sonntage für vertretbar und angemessen.

Die WIG Bergheim beantragt lediglich für drei Termine die Verkaufsöffnung; davon waren zwei Termine von Anfang an geplant und ein Termin wurde als Ersatz für die ausgefallenen Termine aus April und Juni nachträglich gemeldet.

Der Unternehmenszusammenschluss Zieverich beantragt für den ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntag aus April ebenfalls einen Ersatztermin am 29.11.2020, so dass beide Stadtteile am ersten Advent die Geschäfte öffnen können. Im Übrigen bleibt die bestehende Verordnung für Zieverich mit den Terminen 13.09.2020 und 25.10.2020 in Kraft.

Das verfassungsrechtlich verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt bei drei verkaufsoffenen Sonntagen in einem Kalenderjahr für die Bergheimer Innenstadt und für Zieverich insoweit gewahrt.

Die genaue Abgrenzung der Innenstadt und des Gewerbegebietes Zieverich ist in den Karten in **Anlage II** und **Anlage III** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V, sowie das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde vor Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 durchgeführt.

Da sich nun die Sachgründe für die Begründung des öffentlichen Interesses an der Verkaufsöffnung geändert haben, werden aktuell seitens der Kommunen im Rhein-Erft-Kreis in Zusammen-

arbeit mit der IHK und dem Handelsverband noch Gespräche mit den Gewerkschaften geführt, was die Zulässigkeit der Verkaufsöffnungen unter den o.g. Sachgründen betrifft.

Nach hier vorliegenden Informationen werden der Erlass des Ministeriums und die genannten Sachgründe von der Gewerkschaft ver.di kritisch gesehen. Das Risiko einer Klage seitens der Gewerkschaft vor dem Oberverwaltungsgericht Münster gegen die Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage kann nicht abschließend eingeschätzt werden.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet wurden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region in der Vergangenheit sehr gut angenommen und werden von den ansässigen Geschäftsleuten weiterhin einvernehmlich gewünscht.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.